

Himmelsstrahler als § 80 V VwGO Variante

Sachverhalt

© Heike Krieger (Freie Universität Berlin)

Bearbeitung für Hauptstadtfälle: Dominik Steiger

Stand der Bearbeitung: Juni 2015

Friedrich Hein ist seit längerem Eigentümer eines im Ortsteil Lübars (Bezirk Reinickendorf) gelegenen Grundstücks, auf dem ein zweigeschossiges Gebäude steht. Das Grundstück befindet sich noch innerhalb der geschlossenen Ortschaft und liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der jedoch keine Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung enthält; das Gebäude ist das letzte des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, der noch ausgeprägt dörflichen Charakter besitzt, und wird von Hein bisher im Sommer zum Ausschank von Getränken an Spaziergänger genutzt. Diese finden sich dort recht zahlreich ein, weil die Landschaft außerordentlich schön, friedlich und lieblich ist.

Hein möchte jedoch den Umsatz an dieser Stelle erheblich steigern und beabsichtigt, den Getränkeausschank unter dem Namen "Loretta Babetta" als Treffpunkt von Jugendlichen zu etablieren. Zu diesem Zweck hat er fünf ca. 1 m hohe sog. Himmelsstrahler mit einer Scheinwerferfläche von je 0,5 qm auf dem Dach des Gebäudes angebracht, die mit ihren mehrere tausend Watt starken Scheinwerfern aus vielen Kilometern Entfernung sichtbare, gebündelte und rotierende Lichtstrahlen in den Nachthimmel schicken und dadurch auf die Gaststätte hinweisen sollen. Der Hersteller dieser Himmelsstrahler hatte Hein versichert, eine Baugenehmigung sei für ihre Errichtung normalerweise nicht notwendig.

Die Lichtstrahlen am Nachthimmel Berlins wurden allerdings auch von Fabian Folltoll, dem Bezirksstadtrat für Bauwesen im Bezirksamt Reinickendorf, bemerkt - und nicht für gut befunden, da sie das Orts- und Landschaftsbild verunstalteten sowie unmittelbar vorbeifahrende als auch aus größerer Entfernung herannahende Kraftfahrer ablenken und damit den Verkehr gefährden würden, so dass sie zwar straßenrechtlich und als nicht genehmigungsbedürftige Anlage immissionsschutzrechtlich unbedenklich, aber weder mit dem Bauordnungsrecht noch mit dem Straßenverkehrsrecht vereinbar seien.

In der Anhörung Heins bringt dieser vor, die Himmelsstrahler sollten als untergeordnete Nebenanlagen lediglich die Aufmerksamkeit auf sein rechtmäßig betriebenes Gewerbe lenken und seien als solche im Regelfall gar nicht sichtbar, weil sie auf der rückseitigen Dachfläche angebracht würden; überdies seien Kraftfahrer innerhalb von Ortschaften heutzutage ohnehin ständig der Werbung ausgesetzt, so dass sie durch die Lichtstrahlen gewiss nicht abgelenkt würden. Anschließend erließ das Bezirksamt Reinickendorf als zuständige Bauaufsichtsbehörde eine ausführlich begründete "Beseitigungsverfügung", in der Hein aufgefordert wurde, die auf dem Dach von "Loretta Babetta" montierten Himmelsstrahler unverzüglich zu entfernen. Aufgrund der großen

Gefahr für die Autofahrer ordnete sie überdies die sofortige Vollziehbarkeit an und begründet dies ausführlich entsprechend den Anforderungen des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO.

Nach ordnungsgemäßer Einlegung des Widerspruchs – aber vor dessen Bescheidung – beantragt der Hein die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vor dem zuständigen VG Berlin.

Wie wird das VG entscheiden?